Marktgemeinde Oberdrauburg



9781 Oberdrauburg, Marktplatz 1
Tel. Nr.: 04710/2248 - Fax Nr.: 04710/2249-16
Email: oberdrauburg@ktn.qde.at

Baubehörde I. Instanz
Zahl: 131-9/2/2025
Datum: 03.02.2025
Auskünfte: Herr AL Lackner

KUNDMACHUNG

Frau Manuela Kopplinger, Sankt Nikolaus-Straße 50, D-86934 Reichling und Herr Stefan Kopplinger, Sankt Nikolaus-Straße 50, D-86934 Reichling haben mit Eingabe vom 15.11.2024, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Abbruch der bestehenden Garage und Neubau der Garage im selben Ausmaß, teilweise Sanierung der Decken im Bestandsgebäude und Zubau eines Carports für 3 Kraftfahrzeuge

auf dem Grundstück Nr.: .29/1, KG: Flaschberg, EZ: 260 u. Nr.: 683/1, KG: Flaschberg, EZ: 260, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Oberdrauburg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, dem 06.03.2025 um 09:30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden. Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Oberdrauburg während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen. Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

Spittall

Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 03.02.2025 abgenommen am: 06.03.2025